

BAKOM	
19. DEZ. 2012	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
MP	
IR	
TC	
AF	
FM	

Vorab per E-Mail

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
 Frau Carole Winistörfer-Gerber
 Zukunftsstrasse 44
 2501 Biel

nater
dallafior

Nater Dallafior Rechtsanwälte AG

Hottingerstrasse 21, CH 8032 Zürich
 Postfach, CH 8024 Zürich
 Tel. +41 44 250 45 45
 Fax +41 44 250 45 00
 www.naterdallafior.ch

Dr. Mathis Berger, LL.M.
 Partner
 Direkt +41 44 250 45 30
 berger@naterdallafior.ch

Zürich, 17. Dezember 2012
 MBE B0105901.docx

1 (4)

Teilrevision RTVV: Anhörung betreffend Verbreitung Regionalfernsehprogramme

Sehr geehrte Frau Winistörfer
 Sehr geehrte Damen und Herren

Namens und im Auftrag von Star TV AG, Schlieren, beziehe ich mich auf Ihr Schreiben vom 3. Dezember 2012 und nehme zur vorgeschlagenen Änderung der RTVV (d.h. zum neuen Art. 37 Abs. 2 RTVV) wie folgt Stellung:

1. Ausgangslage

a) Begründete wirtschaftliche Bevorzugung der Regional-TV Veranstalter

Das RTVG vom 24. März 2006 hat erstmals ein Gebührensplitting zugunsten von regionalen TV-Veranstaltern vorgesehen. Dies aus dem Grund, weil die Veranstaltung eines TV-Programms hohe Investitionen und Kosten mit sich bringt und in der kleinräumigen Schweiz diese Auslagen nicht aufgrund des dem Sendegebiet eines Regional-TV Programms entsprechenden Marktes finanziert werden können. Solches ergibt sich aus dem Gesetz (Art. 38 Abs. 1 lit. a RTVG) und findet seinen Niederschlag auch in der Bemessung der Gebührenanteile jedes Regional-TV Veranstalters (Art. 40 Abs. 1 RTVG). Abgesehen von einem Gebührenanteil sieht das RTVG als weitere wirtschaftliche Bevorzugung der Regional-TV Programme zudem vor, dass die Regional-TV Programme von Gesetztes wegen (Art. 59 Abs. 1 lit. b RTVG) unentgeltlich über Leitungen zu verbreiten sind.

Demgegenüber ist es den sprachregionalen TV-Programmen wie Star TV oder 3+ versagt, in den Genuss von Gebührengeldern zu kommen. Mit Bezug auf die Verbreitung über Leitungen gilt, dass die sprachregionalen Programme für diese Dienstleistung eine staatliche Summe bezahlen müssen (oder den Aufwand auf sich nehmen müssen, ihr Programm inhaltlich so anzupassen, dass sie einen ausnahmsweise gewährten must-carry Status nach Durchführung eines entsprechenden Verfahrens erlangen).

b) Wirtschaftliche Bevorzugung ist an regionale Verbreitung gebunden

Die wirtschaftliche Bevorzugung der Regional-TV Veranstalter gründet im kleinen Verbreitungsgebiet der Programme; die Konzession schränkt die Verbreitung eines Regional-TV Programms auf dieses Gebiet ein (Art. 38 Abs. 5 RTVG). Der dem Verbreitungsgebiet entsprechende kleine Markt gibt nicht genügend her, um die Regional-TV Programme wirtschaftlich zu veranstalten, weshalb Gebührenanteile ausgeschieden werden (Art. 38 Abs. 1 lit. a RTVG).

Wird zugunsten der Regional-TV Programme das Verbreitungsgebiet auf eine Sprachregion oder gar die ganze Schweiz erweitert, widerspricht solches – auch wenn es bloss die Verbreitung über Leitungen betrifft – dem Gesetzeswortlaut, der bloss Ausnahmen vom Grundsatz der Gebietsbeschränkung vorsieht (Art. 38 Abs. 5 RTVG), was, wenn schon eine Einzelfallregelung verlangen würde und keine generelle Erlaubnis für eine Verbreitungsart erlaubt. Zudem würde gleichzeitig die Grundlage, um die Regional-TV Veranstalter gegenüber den sprachregionalen TV-Veranstaltern hinsichtlich Gebührenanteile und Verbreitungsregime zu bevorzugen, entfallen.

c) Verbreitung von Fernsehprogrammen vor allem über Leitungen

Die Verbreitung von Fernsehprogrammen erfolgt heute in der Schweiz weitestgehend über Leitungen. Weit mehr als die Hälfte der Zuschauer in der Schweiz bezieht Fernsehsignale nicht mehr aus terrestrischer Verbreitung, sondern solche, die über Kabel verbreitet werden.

Mit dieser Entwicklung hin zur Verbreitung über Kabel ist hinsichtlich der Kategorisierung von TV-Veranstaltern in solche sprachregionaler oder regionaler Natur zwangsläufig nicht mehr nur auf die terrestrische Verbreitung zu schauen, vielmehr muss auch die Verbreitung über Kabel diesen Kategorien entsprechen. Alles andere widerspräche schlicht den Tatsachen und verstiesse gegen die Grundsätze des RTVG.

2. Vorgeschlagener Art. 37 Abs. 2 RTVV

a) Vorgeschlagene Regelung

Die vorgeschlagene neue Bestimmung würde es Kabelbetreibern erlauben, Regional-TV Programme über Kabel auch ausserhalb des von der Konzession bestimmten Verbreitungsgebiets zu verbreiten. Dies allerdings nur, wenn die Programme digital verbreitet werden, was aber gemäss den Plänen von Bakom und Kabelnetzbetreibern in wenigen Jahren schon, wenn nicht ausschliesslich, so doch zum ganz überwiegenden Anteil der Standard sein soll.

b) Keine stichhaltigen Gründe

Die vorgeschlagene Bestimmung widerspricht diametral den grundlegenden Ideen und Konzepten des RTVG. Dass die Programme inhaltlich dennoch auf das Versorgungsgebiet auszurichten seien, wie der erläuternde Bericht schreibt, ist schlicht Schönfärberei. Die Regional-TV Stationen werden sich über kurze Zeit zu sprachregionalen Programmen entwickeln. Ihnen wird dabei von niemandem Einhalt geboten werden, weil die inhaltliche Kontrolle der Beschränkung auf ein Verbreitungsgebiet – abgesehen von Lokalnews – in der klein räumigen Schweiz nicht möglich ist und weil sich niemand dazu berufen fühlt, diese ex-post Kontrolle, die auch die Durchsetzung entsprechender Massnahmen erforderlich machen würde, vorzunehmen.

Unrealistisch ist die nicht weiter begründete Annahme, die Regional-TV Veranstalter würden nicht versuchen, ausserhalb ihres Versorgungsgebiets Werbeaufträge zu akquirieren. Im heutigen Marktumfeld ist es für TV-Veranstalter sehr schwierig geworden, Werbeauftraggeber zu akquirieren. Sollten sich solche ausserhalb des Verbreitungsgebiets eines Regional-TV Programms befinden, wird der Regional-TV Veranstalter, der nicht mehr an sein Versorgungsgebiet gebunden ist, die Möglichkeit, den Werbeauftraggeber zu gewinnen, nicht auslassen.

Was die Zulassung überregionaler Verbreitung mit der technischen Entwicklung zu tun hat, ist nicht nachvollziehbar. Eine überregionale Verbreitung wäre schon immer möglich gewesen, auch im Rahmen der terrestrischen oder der analogen Verbreitung über Kabel. Bis anhin hat sich der Regulator aber der Grundwerte des RTVG erinnert und solches nicht zugelassen.

Dass seitens der Kabelnetzbetreiber ein unverhältnismässiger Aufwand entstehen solle, wenn die Verbreitung gewisser Programme nur regional erfolgen darf, wird bestritten. Per se ist dies kein Argument, soweit lokale Kabelnetzbetreiber betroffen sind – und um solche handelt es sich bei der Mehrzahl der Netzbetreiber in der Schweiz. Zudem lässt gerade die Digitaltechnologie diesbezüglich eine Vielzahl von kostengünstigen Möglichkeiten zu.

Dass die Regelung im Hinblick auf eine geplante totale Öffnung der Verbreitungsgebiete für Regional-TV Programme erfolgen soll, kann nicht stichhaltig sein. Diese Öffnung ist noch nicht beschlossen und dürfte, weil sie das Grundkonzept des bestehenden RTVG über den Haufen wirft, heftig umstritten sein. Im Hinblick und in Richtung auf eine in ferner Zukunft und auch nur möglicherweise einmal eintretende Rechtslage bereits heute Massnahmen zu treffen, geht nicht an.

3. Verhältnis zu den sprachregionalen TV Veranstaltern

Die Regional-TV Veranstalter sind bei der Revision des RTVG gegenüber den sprachregionalen TV-Programmen hinsichtlich Finanzierungsmöglichkeiten bevorzugt worden. Gleichzeitig sind ihnen geografische Schranken auferlegt worden, die nicht für die sprachregionalen Veranstalter gelten. Wenn diese geografischen Schranken nun aufgehoben werden sollten, werden die Regional-TV Veranstalter den Fünfer und das Weggli haben und aus einer regulatorisch bevorzugten Position in direkte Konkurrenz zu den sprachregionalen Veranstalter wie Star TV und 3+ treten. Eine solche Wettbewerbsverzerrung kann nicht gewollt und auch nicht zulässig sein. Andernfalls (und zur Gleichstellung mit der direkten Konkurrenz durch die Regional-TV Programme) wäre auch an die sprachregionale TV-Programme ein Gebührenanteil auszurichten und das Gesetz entsprechend zu ändern.

In diesem Sinne bitte ich Sie namens von Star TV AG von der geplanten Einfügung von Art. 37 Abs. 2 RTVV abzusehen.

Mit freundlichen Grüssen



Mathis Berger